22D - BEILAGE ZUR HAUSHALT-VOLLSCHUTZ-VERSICHERUNG

(Es gelten nur diese Versicherungsparten bzw. Punkte der Beilage als versichert, die in der Polizze textlich genannt sind.)

HAUSHALTVERSICHERUNG

Versichert ist nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen der gesamte Wohnungsinhalt des Versicherungsnehmers gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, einfache Diebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Glasbruch-, Flugzeugabsturzschäden sowie Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdrutsch.

Eingeschlossen sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts, die an den Versicherungsnehmer als Privatmann und Wohnungsinhaber gestellt werden können.

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert:

- Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser

In Erweiterung des Art.2, Pkt.2 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Außenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten, ferner Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Inneren des Gebäudes.

- Vandalismusschäden

In Erweiterung des Art.2, Pkt.3.1 der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art.2, Pkt.3.2 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

- Schäden durch indirekten Blitzschlag

Abweichend von Art.2, Pkt.1.2 der ABH gelten als Blitzschlagschäden auch solche Schäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages entstanden sind.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht für elektrische Maschinen, Apparate und elektrische Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen (Ordination, Kanzlei, etc.).

- Erweiterter Deckungsumfang in der Glasbruchversicherung (nur gültig für Verträge mit vereinbarter Glasbruchversicherung)

Abweichend von Art.1, Pkt.1.4 der ABH entfällt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben.

In Abänderung von Art.2, Pkt.5.2.2 gelten jedoch auch Windfänge, Glasdächer, Glasbausteine, Glasfliesen mitversichert. Kunststoffverglasungen (z.B. Plexi-, Acrylglas) sind dem Begriff Glas gleichgestellt.

Nicht versichert gelten jedoch Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Portal- und Geschäftsverglasungen, sowie Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Kunstverglasungen und Kochflächen.

- Schäden an Tapeten, Malerei, etc. zum Neuwert

Abweichend von Art.6, Pkt.1.6 der ABH werden Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff zum Neuwert im Sinne des Art.6, Pkt.1.2 und 1.3 entschädigt.

- Erhöhung der Haftpflicht-Pauschalversicherungssumme

Abweichend von Art.14, Pkt.1 der ABH beträgt die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zusammen EUR 370.000,00 je Versicherungsfall.

TIEFKÜHLBEHÄLTER-INHALTSVERSICHERUNG

Versicherungsschutz gegen Schäden durch Verderb des versicherten Gutes aufgrund von Funktionsfehlern (nicht jedoch infolge normaler Abnützung) des Tiefkühlbehälters oder infolge Aussetzens des elektrischen Stromes.

Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel in der auf der Polizze bezeichneten Wohnung.

Sind mehrere Tiefkühlbehälter vorhanden, so gilt die auf der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme auf die einzelnen Behälter im Verhältnis ihrer Fassungsvermögen aufgeteilt.

PRIVAT-RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen auf die dem Versicherungsnehmer zur Wahrung rechtlicher Interessen erwachsenden Kostenzahlungen bis zu dem in der Polizze angeführten Höchstbetrag je Versicherungsfall.

Dieser Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer als Privatmann für Ereignisse, die im täglichen Leben eintreten, gewährt.

Ausgeschlossen sind insbesonders Ereignisse, die mit einer Tätigkeit im Betrieb, Gewerbe oder Beruf oder mit einer gefährlichen Beschäftigung zusammenhängen, sowie Ansprüche aufgrund von Ereignissen, die aus der Haltung oder Lenkung von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten, Land- und Wasserkraftfahrzeugen entstehen.

HUNDE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus der Haltung der in der Polizze angeführten Anzahl von Hunden.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.